

Antrag angenommen

Ja: 29

Nein: -

Enthaltungen: -

Beschluss (Antrag Nr. 3) Einordnung des BDJ im kirchlichen Vereinsrecht

AntragstellerIn:

Diözesanleitung BDJ/BJA

Antrag:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 1 der BDJ-Diözesanordnung erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Nach kirchlichem Recht ist der BDJ Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

Damit enthält § 1 folgende neue Fassung:

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird gebildet aus:

Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene mit ihren Gliederungen auf Dekanats- und Gemeindeebene (vgl. § 4),

BDJ-Dekanatsverbänden als Gliederungen des BDJ-Diözesanverbands, die wiederum aus den Dekanats- oder Ortsgruppen der Mitgliedsverbände bestehen und weitere Untergliederungen des BDJ haben können (vor allem BDJ-Stadtverbände) (vgl. § 5).

(2) Jugendorganisationen können Mitglied im BDJ werden (vgl. § 6).

(3) „Nach kirchlichem Recht ist der BDJ Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.“

Begründung

Im Dezember 2011 hat die Deutsche Bischofskonferenz einen „Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen“ veröffentlicht. Ziele des Leitfadens sind u.a. Diözesanverwaltungen einen praktikablen Weg für die Aufsicht über kirchliche Vereinigungen anzubieten, die Anforderungen der kirchlichen und staatlichen Normen zu berücksichtigen und zu einer Vereinheitlichung und damit höheren Rechtssicherheit im kirchlichen Vereinigungsrecht beizutragen.

Auf der Grundlage des aktuellen kirchlichen Vereinigungsrechts hat der BDJ-Bundesverband auf der Hauptversammlung 2014 seine Ordnung geändert und eine entsprechende Einordnung des BDJ als „privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein“ vorgenommen. Damit verbunden war keine neue inhaltliche Regelung. Die Einordnung entspricht den bereits in den Ordnungen beschriebenen Einzelregelungen.

BDJ-Diözesanverbände, die diese Einordnung nicht bis zum 31.12.2015 in ihre Ordnungen aufnehmen verlieren ab der BDJ-Hauptversammlung 2016 ihr Stimmrecht in allen Organen im Bundesgebiet. Um dieses Stimmrecht nicht zu gefährden soll die Ordnung nun nur bezogen auf die kirchenrechtliche Einordnung geändert werden.